

ESF 2014-2020

Regelung zur Vermeidung von Doppelförderungen

im Zusammenhang mit „Covid-19 Förderungen“

Version 2.0

Gültig ab 01. März 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Erhebung finanzieller Zuwendung öffentlicher Stellen.....	3
3	Förderungen anderer öffentlicher Stellen (ausgenommen Kurzarbeitsbeihilfe und NPO Unterstützungsfonds).....	4
3.1	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	5
3.2	Prüfschritte der FLC.....	5
3.3	Vorgangsweise bei Feststellungen	5
4	Zuschüsse nach dem NPO Unterstützungsfonds.....	5
4.1	Unterstützungsleistungen für bestimmte Kostenkategorien.....	5
4.2	Struktursicherungsbeitrag.....	6
4.3	Aufteilungsschlüssel	6
4.4	Vorgehen bei Feststellungen der FLC.....	6
5	Kurzarbeitsbeihilfe	7
5.1	Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe.....	7
5.2	Kurzarbeitsbeihilfe nach Pauschalsätzen (Genehmigung 1.3.2020 bis 31.5.2020).....	8
5.3	Kurzarbeitsbeihilfe nach der Nettoersatzrate (Genehmigung ab 1.10.2020).....	8
6	Vorgangsweise der FLC bei Eckkostenabrechnung.....	9
6.1	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	9
6.2	Prüfschritte der FLC.....	9
6.3	Vorgangsweise bei Feststellungen	9
7	Vorgangsweise der FLC bei Anwendung der Restkostenpauschale	10
7.1	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	10
7.2	Prüfschritte der FLC.....	10
7.3	Vorgangsweise bei Feststellungen	10
8	Vorgangsweise der FLC bei Anwendung der Standardeinheitskosten (100%)	11
8.1	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	11
8.2	Prüfschritte der FLC.....	11
8.3	Vorgangsweise bei Feststellungen	11
9	Anteilige Projektzugehörigkeit (% Zuteilung).....	11
9.1.	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	11
9.2	Prüfschritte der FLC.....	11
9.3	Vorgangsweise bei Feststellungen	12
9.4	Beispiel einer Berechnung (Beispiel A).....	12

10	Anteilige Projektzugehörigkeit (Stunden)	12
10.1	Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:.....	12
11	Zuschüsse für Sonderbetreuungszeit	12
12	Abrechnung von Standardeinheitskosten BABI/BIBE.....	13

1 Ausgangslage

Mit den bisherigen Covid-19 Maßnahmengesetzen (BGBl. Nr. 12/2020, 16/2020, 23/2020, 104/2020, 138/2020, und 23/2021) wurden gesetzliche Grundlagen geschaffen, die eine Durchführung von Vorhaben teilweise oder gänzlich untersagen. Davon betroffen sind auch Vorhaben die im OP Beschäftigung Österreich im Rahmen der ESF-Strukturfondsperiode 2014 bis 2020 umgesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass diesbezüglich noch weitere Änderungen in Kraft gesetzt werden, die eine Durchführung von Vorhaben beeinflussen oder Vorhaben gänzlich ausgesetzt werden müssen.

Die Maßnahmen hatten zur Folge, dass Unternehmen bzw. Einrichtungen die mit der Umsetzung von Vorhaben beauftragt waren, die Grundlage zur Verrechnung ihrer Leistungen teilweise oder gänzlich verloren gingen. Abhilfemaßnahme in Form von finanziellen Unterstützungen für betroffene Unternehmen, wurden von der Bundesregierung entsprechend adaptiert (Epidemiegesetz) oder neu entwickelt.

Zur Bekämpfung und Minderung der Auswirkungen durch den Ausbruch der Covid 19 Pandemie wurde vom AMS die Kurzarbeitsbeihilfe an die Situation angepasst und als Covid19 Kurzarbeitsbeihilfe als Unterstützung für betroffene Betriebe geschaffen.

Weiters wurden Möglichkeiten von Beihilfen nach dem Covid-19 Krisenbewältigungsfonds (BGBl Nr. 12/2020, 23/2020, 135/2020 und 14/2021) sowie nach dem Epidemiegesetz (BGBl. Nr.16, 23, 43, 62, 103, 104, 136/2020 und 23/2021) geschaffen.

Entsprechend der allgemeinen Förderungsgrundlagen (ARR) sowie spezifischer Regelungen bei der Umsetzung von ESF-Vorhaben ist ein Ausschluss von Doppelförderungen zwingend erforderlich. Die Sicherstellung, dass es zu keiner Doppelförderung kommt ist Rahmen der Verwaltungsprüfungen von der FLC zu prüfen.

2 Erhebung finanzieller Zuwendung öffentlicher Stellen

Bei der Antragstellung muss der Antragsteller bekannt geben, ob er von anderen öffentlichen Stellen Förderungen bekommt. Eine Bekanntgabe innerhalb des Förderzeitraumes ist in den Förderverträgen geregelt. Aufgrund der in der Covid-19 Pandemie entstandenen vielschichtigen Unterstützungsmöglichkeiten, ist es unerlässlich, eine Erklärung des Begünstigten hinsichtlich anderer öffentlicher Förderungen einzuholen. Betroffen davon sind Begünstigte, die in einem ESF geförderten Projekt Kosten geltend machen, die nach dem 1.3.2020 angefallen sind. Für bereits vor dem 1.3.2020 abgeschlossene und abgerechnete Projekte sind keine Erklärungen erforderlich. Ebenso sind für

Projekte mit vorangegangenen Vergabeverfahren (Vergaben)¹ keine Erklärung erforderlich. Die Erklärung ist von der Förderstelle für jedes im OP Beschäftigung umgesetzte Vorhaben einzuholen. In Fällen wo von anderen öffentlichen Stellen Förderungen gewährt wurden, sind detaillierte Informationen und Dokumente einzuholen. Diese Informationen haben jedenfalls die Gesamthöhe der Förderungen zu enthalten, sowie eine etwaige Widmung für spezielle Kostenkategorien. Für personenbezogene Förderungen (z.B. Kurzarbeitsbeihilfe) sind Informationen einzuholen, die eine Zuordnung der Förderung zur jeweils geförderten Person ermöglicht. Die geförderten Personen sind namentlich bekannt zu geben, sowie der Zeitraum der Förderung.

Für den Fall das der Fördernehmer keine öffentlichen Finanzmittel erhalten hat, ist dies ausdrücklich zu bestätigen (siehe dazu Anhang 1 Formular zur Abfrage von Förderungen).

3 Förderungen anderer öffentlicher Stellen (ausgenommen Kurzarbeitsbeihilfe und NPO Unterstützungsfonds)

Beihilfen und Zuschüsse nach dem Covid-19 Krisenbewältigungsfonds oder Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 32 Epidemiegesetz, sowie andere auf Grundlage der Covid-19 Pandemie erhaltenen öffentlichen Mittel, sind als Einnahmen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der Einnahmen erfolgt auf Grundlage ihrer Widmung und ist entsprechend folgender Methoden zu behandeln:

Projektbezogene Förderungen

Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit einer projektspezifischen Widmung genehmigt und ausbezahlt, so sind diese zu 100% in diesem Projekt als Einnahme zu berücksichtigen. Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit einer entsprechenden Widmung (z.B. Zuschuss zu Personalkosten, Betriebskosten etc.) oder einer festgelegten Kostenart genehmigt und ausbezahlt, so sind diese anteilmäßig auf Basis eines nachvollziehbaren Schlüssels in den jeweiligen Kostenkategorien als Einnahmen zu berücksichtigen. Die ermittelten Einnahmen jeder Kostenkategorie sind mittels eines nachvollziehbaren Schlüssels² auf die jeweiligen Projekte aufzuteilen und als Einnahmen zu berücksichtigen.

Eine entsprechende Widmung ist glaubhaft nachzuweisen. Kann ein Nachweis einer bestimmten Widmung nicht erbracht werden, ist eine Aliquotierung auf die jeweiligen Kostenkategorien vorzunehmen.

Allgemeine Zuschüsse an den Begünstigten

¹ Für eine In House-Vergabe gemäß § 10 des BVergG 2018, gelten die Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nicht, daher liegt in diesen Fällen kein vorangegangenes Vergabeverfahren vor.

² Der Aliquotierungsschlüssel muss die Aufwände und Kostenstrukturen aller Vorhaben des Begünstigten umfassen. Ein Aliquotierungsschlüssel nach Kriterien die nicht die Kostenstruktur (w.z.B. nach Umsatz oder Einnahmen) abbilden, ist nicht zulässig.

Werden von anderen öffentlichen Stellen Förderungen mit keiner besonderen Widmung genehmigt und ausbezahlt, so sind diese—Einnahmen anteilmäßig auf Basis eines nachvollziehbaren Schlüssels, in den jeweiligen Projekten als Einnahmen zu berücksichtigen.

Zugesagte Förderungen die noch nicht ausbezahlt wurden, sind als Einnahmen zu behandeln.

3.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen vor
- Fördermitteilung anderer öffentlichen Förderstellen
- Verwendungszweck der Fördermittel
- Aufteilungsschlüssel

3.2 Prüfschritte der FLC

- Ist die erhaltene Förderung für das ESF-Projekt relevant
- Wurden Förderungen entsprechend dem Verwendungszweck berücksichtigt

3.3 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurden Fördermittel anderer öffentlicher Stellen, die auch dem ESF-Projekt zugerechnet werden können, nicht als Einnahme berücksichtigt, sind diese als Einnahme zu bewerten und in Abzug zu bringen.

4 Zuschüsse nach dem NPO Unterstützungsfonds

4.1 Unterstützungsleistungen für bestimmte Kostenkategorien

In der NPO Förderungszusage sind genehmigte Unterstützungsleistungen nach Kostenkategorien angeführt (siehe dazu NPO Fonds Richtlinien § 7 Abs. 2. i.d.gF.). Diese Aufgliederung der Zuschüsse stellt eine Zweckwidmung zu den angeführten Kostenkategorien dar, und sind daher als Einnahmen in den jeweiligen Kostenkategorien zu bewerten.

Eine Zuweisung zu nur einigen Vorhaben ist bestenfalls nur möglich, wenn es nachweislich bei andern Projekten keine Aufwände zu diesen Kostenkategorien gibt. Beispielhaft dafür könnte die Kostenkategorie Miete und Pacht sein, wenn im ESF Projekt keine Mieten anfallen da die Vorhaben in eigenen Gebäuden umgesetzt werden.

Bei Kostenkategorien wie zum Beispiel bei Betriebskosten von Liegenschaften ist eine Zweckwidmung zu nur einigen Vorhaben nicht nachvollziehbar.

Bei der Anwendung der Abrechnungsmethode SEK ist es unerheblich ob Ausgaben auf eine Projektkostenstelle gebucht wurden oder nicht. Die Zuordnung von Einnahmen sind jedenfalls nach den obigen Vorgaben vorzunehmen.

4.2 Struktursicherungsbeitrag

NPO Förderungen können auch Zuschüsse in Form eines Struktursicherungsbeitrages beinhalten.

Diese Position ist eine pauschale Abgeltung (siehe dazu NPO Fonds Richtlinie § 7 Abs. 3) für die nicht in den definierten Kostenkategorien der NPO Fonds Richtlinie § 7 Abs. 2 erfassten Kosten.

Der Strukturkostenbeitrag weist keine Zweckwidmung auf und ist daher als Einnahme anteilmäßig in Abzug zu bringen.

4.3 Aufteilungsschlüssel

Die Grundlage eines nachvollziehbaren Aufteilungsschlüssels für Zuschüsse nach dem NPO Unterstützungsfonds, müssen die Kostenaufkommen der einzelnen Projekte wieder spiegeln. Beispielhaft dafür wäre das jeweils in Projekten eingesetzte Person (VZÄ) oder die Gesamtkosten der einzelnen Projekte.

Ein Aufteilungsschlüssel auf Basis des Umsatzes oder Einnahmen bildet den Kostenaufwand nicht ab und ist daher nicht anwendbar.

4.4 Vorgehen bei Feststellungen der FLC

Wird vom PT kein nachvollziehbarer Aufteilungsschlüssel vorgelegt ist wie folgt vorzugehen:

Bei einer Echkostenabrechnung können die eingereichten Sachkosten bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden.

Bei einer Restkostenpauschale kann der Betrag der Restkostenpauschale bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden. Bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels oder eines Widmungsnachweises können nur die Personalkosten anerkannt werden.

Bei einer Abrechnung auf SEK-Basis können die SEK-Sätze inkl. Restkosten bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels nicht anerkannt werden. Bis zum Vorliegen eines Aufteilungsschlüssels oder eines Widmungsnachweises können nur die SEK Personalkosten anerkannt werden.

5 5Kurzarbeitsbeihilfe

Die Angabe zur Kurzarbeitsbeihilfe sind ebenfalls über das Formular (Anhang 1) sowie sofern anwendbar über die Selbsterklärung (Anhang 1) darzustellen.

Die Kurzarbeitsbeihilfe wird entsprechend der vorliegenden wirtschaftlichen Störung über einen längeren Zeitraum eingereicht und auch genehmigt. Die tatsächliche Höhe der im beantragten Zeitraum angefallenen Ausfallstunden und die damit verbundene Kurzarbeitsbeihilfe kann erst nach Ablauf des Förderungszeitraumes festgestellt werden.

Das hat zur Folge, dass bei Inanspruchnahme einer Kurzarbeitsbeihilfe im Projektzeitraum von ESF-kofinanzierten Projekten, die Feststellung der zuschussfähigen Kosten erst nach Abrechnung der Covid 19 Kurzarbeitsbeihilfe durch das AMS, erfolgen kann.

Entsprechend der allgemeinen Förderungsgrundlagen (ARR) sowie spezifischer Regelungen bei der Umsetzung von ESF-Vorhaben ist ein Ausschluss von Doppelförderungen zwingend erforderlich.

Die Covid-19 Kurzarbeitsbeihilfe ist nach den Bestimmungen der ZFK Teil 2 Artikel 11 und den Bestimmungen der Sonderregelung iZm_Covid-19 Verlängerung unter Punkt Teil 2 Artikel 11 als Einnahmen in Abzug zu bringen. Da die Covid-19 Kurzarbeitsbeihilfe immer für eine konkrete Person gewährt wird, ist diese zweckgebunden direkt bei den zuschussfähigen Personalkosten abzuziehen (siehe Kapitel 5 ff).

Nach Abstimmung mit der Europäischen Kommission ist die Covid-19 Kurzarbeitsbeihilfe nicht kofinanzierungsfähig.

5.1 Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe

Die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe erfolgte im Zeitraum vom 1.3.2020 bis 30.9.2020 auf Basis von fixen Stundensätzen gemäß Anhang 1 der Richtlinie AMF/2-2020 KUA-Covid-19 (Gültig ab 1.3.2020). Die Gesamthöhe der Kurzarbeitsbeihilfe errechnet sich aus den tatsächlich angefallenen Ausfallstunden mal dem jeweilig zur Anwendung kommenden Stundensatz.

Mit der Richtlinie AMF/25-2020 KUA-Covid-19 (Gültig ab 1.10.2020) wurde sowohl die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe als auch die Höhe, grundlegend geändert. Bei Zuerkennung einer Kurzarbeitsbeihilfe ab 1.10.2020 beinhaltet die Kurzarbeitsbeihilfe folgende Kostenerstattung:

- die Kurzarbeitsunterstützung samt Lohnnebenkosten, die der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer/Lehrling von der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber als Entschädigung für den Verdienstaufschlag für entfallene Arbeitsstunden gebührt;
- die anteiligen Sonderzahlungen samt Lohnnebenkosten;
- die höheren Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Berechnung erfolgt auf Basis eines vom AMS zur Verfügung gestellten Excel-Formular.

Als Nachweis der verrechenbaren Ausfallstunden besteht die Verpflichtung des Betriebes, Arbeitszeitaufzeichnungen (Arbeitsbeginn- ende,-unterbrechungen) ³für alle von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter/innen zu führen und auf Verlangen dem AMS vorzulegen.

5.2 Kurzarbeitsbeihilfe nach Pauschalsätzen (Genehmigung 1.3.2020 bis 31.5.2020)

Die Kurzarbeitsbeihilfe ist eine Förderung von Lohnkosten für die von Ausfallstunden betroffenen Personen. Die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt das Entgelt für die angefallenen Ausfallstunden und wird im Regelfall am jeweiligen Lohnkonto als Covid-KUA ausgewiesen. Abhängig vom Lohnverrechnungsprogramm können auch Covid-KUA Förderungen als Urlaubsentgelt, Feiertagsentgelt und ähnliches, ausgewiesen werden.

Das AMS als zuständige Förderstelle, übermittelt mit der Endabrechnung dem Fördernehmer eine detaillierte Aufstellung für welchen Mitarbeiter/in wie viele Ausfallstunden abgerechnet und anerkannt wurden. Der Aufstellung ist auch der jeweils zur Anwendung kommende Stundensatz zu entnehmen.

Gemäß den Bestimmungen AMSG § 37b Abs.5 Satz 2 und 3 AMS richten sich die Beiträge zur Sozialversicherung nach der Beitragsgrundlage (letztes voll entlohntes Monat) vor Eintritt der Kurzarbeit. Diese erhöhten Kosten sind vom Dienstgeber zu tragen und daher als zuschussfähig anzuerkennen.

5.3 Kurzarbeitsbeihilfe nach der Nettoersatzrate (Genehmigung ab 1.10.2020)

Die Kurzarbeitsbeihilfe mit einer Genehmigung ab dem 1.10.2020 ist eine Förderung von Lohnkosten für die von Ausfallstunden betroffenen Personen und eine Abgeltung von Lohnnebenkosten, anteiligen Sonderzahlungen und Sozialversicherungsbeiträgen mit festgelegten pauschalen Werten. Die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe ersetzt das Entgelt für die angefallenen Ausfallstunden und wird im Regelfall am jeweiligen Lohnkonto als Covid-KUA ausgewiesen.

Das AMS als zuständige Förderstelle, übermittelt mit der Endabrechnung dem Fördernehmer eine detaillierte Aufstellung für welchen Mitarbeiter/in wie viele Ausfallstunden anerkannt und abgerechnet wurden. Darüber hinaus sind die anerkannten anteiligen Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten sowie die höheren Beiträge zur Sozialversicherung ausgewiesen.

Gemäß den Bestimmungen AMSG § 37b Abs.5 Satz 2 und 3 AMS richten sich die Beiträge zur Sozialversicherung nach der Beitragsgrundlage (letztes voll entlohntes Monat) vor Eintritt der Kurzarbeit. Diese erhöhten Kosten sind vom Dienstgeber zu tragen und daher als zuschussfähig anzuerkennen.

³ Siehe AMS Richtlinie KUA-Covid-19 Punkt 6.7. Verrechenbare Ausfallstunden

6 Vorgangsweise der FLC bei Echkostenabrechnung

Für eine zu 100% im Projekt tätige Person ist die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe als Personalkostenreduktion zu berücksichtigen und vermindert die zuschussfähigen Personalkosten im Ausmaß der erhaltenen Kurzarbeitsbeihilfe. Erhaltenen Förderungen für die Abgeltung von Lohnnebenkosten und Sozialversicherungsbeiträgen sind gleichfalls in Abzug zu bringen.

Bei nur anteilig im Projekt beschäftigten Personen für die der Fördernehmer/Auftragnehmer auch eine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten hat, ist zu prüfen ob es auch im ESF-Projekt zu Ausfallstunden gekommen ist. Liegen auch im ESF- Projekt Ausfallstunden vor, sind die dafür erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe sowie die Abgeltung für anteilmäßige Sonderzahlungen und Lohnnebenkosten sowie höhere Sozialversicherungsbeiträge, bei den Personalkosten in Abzug zu bringen.

Die Prüfung der FLC zielt darauf ab, dass keine Stunden die durch Kurzarbeitsbeihilfe finanziert wurden, im ESF Projekt gefördert werden. Eine Detailprüfung der Lohnarten und Lohnnebenkosten am Lohnkonto ist daher nicht erforderlich.

6.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen
- Fördermitteilung vom AMS
- Aufgliederung der erhaltenen KUA nach Mitarbeiter/In (CSV Datei in Excel Format)
- Zeitaufzeichnungen mit Kennzeichnung der projektbezogenen Stunden
- Lohnkonto
- Zahlungsnachweise der Gehälter und LNK

6.2 Prüfschritte der FLC

- Ist die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe am Lohnkonto ausgewiesen
- Stimmen die Beträge der AMS Abrechnung mit dem Lohnkonto überein (CSV Datei in Excel Format)
- Wurde die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe bei den eingereichten Personalkosten in Abzug gebracht
- Wurden von den Gesamtarbeitsstunden die Ausfallstunden in Abzug gebracht
- Wurden für das ESF Projekt nur tatsächlich angefallene Projektstunden (exkl. projektbezogene Ausfallstunden) verrechnet

6.3 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurde die Kurzarbeitsbeihilfe nicht im vollem Umfang in Abzug gebracht, sind die eingereichten Personalkosten zu kürzen
- Ist die Kurzarbeit im Zuge der Prüfung noch nicht endabgerechnet, ist - wenn zeitlich möglich – die Endabrechnung durch das AMS abzuwarten. Ansonsten ist die Kurzarbeit mit vorläufigen Werten (vom Fördernehmer ermittelt, idR auf dem Jahreslohnkonto ersichtlich) zu berücksichtigen und im Zuge der nächsten Abrechnung mit den endabgerechneten Werten abzugleichen.

In einer Zusammenschau ist darauf zu achten, dass die Summe der Kurzarbeitsbeihilfe und den zuschussbaren Personalkosten, die tatsächlich angefallenen Personalkosten laut Lohnkonto nicht übersteigen.

7 Vorgangsweise der FLC bei Anwendung der Restkostenpauschale

Zur Berechnung der Restkostenpauschale sind zuschussfähige Personalkosten abzüglich der erhaltenen Kurzarbeitsbeihilfen heranzuziehen.

Für tatsächlich angefallene Kosten die nicht durch eine gänzliche oder teilweise anerkannte Restkostenpauschale abgedeckt sind und zur Aufrechterhaltung des Projektes im Sinne der Ausführungen der Covid-Sonderregelung Teil 2 Artikel 1 anfallen, sind förderfähig sofern sie nachweislich zwingend erforderlich waren und durch keine anderen Förderungen, (siehe Punkt Förderungen anderer öffentlicher Stellen) gedeckt sind.

7.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen vor
- Fördermitteilung vom AMS
- Aufgliederung der erhaltenen KUA nach Mitarbeiter/In
- Zeitaufzeichnungen mit Kennzeichnung der projektbezogenen Stunden
- Lohnkonto
- Zahlungsnachweise der Gehälter und LNK

7.2 Prüfschritte der FLC

- Ist die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe am Lohnkonto ausgewiesen
- Stimmen die Beträge der AMS Abrechnung mit dem Lohnkonto überein
- Wurde die erhaltene Kurzarbeitsbeihilfe bei den eingereichten Personalkosten in Abzug gebracht

7.3 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurde die Kurzarbeitsbeihilfe nicht im vollem Umfang in Abzug gebracht, sind die eingereichten Personalkosten zu kürzen

In einer Zusammenschau ist darauf zu achten, dass die Summe der Kurzarbeitsbeihilfe und den zuschussbaren Personalkosten, die tatsächlich angefallenen Personalkosten laut Lohnkonto nicht übersteigen.

8 Vorgangsweise der FLC bei Anwendung der Standardeinheitskosten (100%)

Bei zu 100 Prozent im Projekt tätigen Personen ist zu prüfen, ob der Fördernehmer/Auftragnehmer für diese Personen eine Kurzarbeitsbeihilfe erhalten hat. Für Ausfallstunden die vom AMS mit einer Kurzarbeitsbeihilfe gefördert wurden, können keine SEK im ESF-Projekt geltend gemacht werden.

8.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen
- Fördermitteilung vom AMS
- Aufgliederung der erhaltenen KUA nach Mitarbeiter/In
- Zeitaufzeichnungen mit Kennzeichnung der projektbezogenen Stunden

8.2 Prüfschritte der FLC

- Wurde für den Mitarbeiter/in eine Kurzarbeitsbeihilfe genehmigt
- Sind die geförderten Ausfallstunden mit den Arbeitszeitaufzeichnungen abstimmbare
- Wurden für die vom AMS geförderten Ausfallstunden keine SEK-Stunden eingereicht

8.3 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurde für die vom AMS geförderten Ausfallstunden auch als SEK-Stunden eingereicht, sind diese als nicht zuschussfähig zu beurteilen

9 Anteilige Projektzugehörigkeit (% Zuteilung)

Für anteilig im Projekt beschäftigte Personen (% Zuteilung) ist festzustellen, ob für diese Personen der Fördernehmer eine Kurzarbeitsbeihilfe (Erklärung vom Fördernehmer) erhalten hat.

Weiter wäre zu prüfen, ob es im ESF-Projekt zu Ausfallstunden gekommen ist und in welchem Ausmaß. Für Ausfallstunden die vom AMS mit einer Kurzarbeitsbeihilfe gefördert wurden, können keine SEK im ESF-Projekt geltend gemacht werden. Sind tatsächlich Leistungen erbracht worden, sind diese als zuschussfähig zu beurteilen. Als Nachweis ist eine transparenten Arbeits- und Tätigkeitsaufzeichnung vorzulegen.

9.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Selbsterklärung über bezogene Förderungen
- Fördermitteilung vom AMS
- Aufgliederung der erhaltenen KUA nach Mitarbeiter/In
- Zeitaufzeichnungen mit Kennzeichnung der projektbezogenen Stunden

9.2 Prüfschritte der FLC

- Wurde für den Mitarbeiter/in eine Kurzarbeitsbeihilfe genehmigt

- Sind die geförderten Ausfallstunden mit den Arbeitszeitaufzeichnungen abstimmbar
- Wurden für die vom AMS geförderten Ausfallstunden keine SEK-Stunden eingereicht

9.3 Vorgangsweise bei Feststellungen

- Wurde für die vom AMS geförderten Ausfallstunden auch als SEK-Stunden eingereicht, sind sie nicht zuschussfähig zu beurteilen.
- Können keine Leistungsnachweise erbracht werden, sind die vom AMS geförderten Ausfallstunden entsprechend der prozentualen Zuteilung in Abzug zu bringen (siehe Beispiel A).

9.4 Beispiel einer Berechnung (Beispiel A)

Wird bei einem zu 40% im Projekt beschäftigten Mitarbeiter/in 70% der Arbeitszeit durch eine Kurzarbeitsbeihilfe gefördert, können 28% der Arbeitszeit (70% Kurzarbeit von 40% der Gesamtarbeitszeit = 28%) nicht mehr mittels SEK geförderte werden.

Die Berechnung erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Gesamtarbeitszeit (gemessen an der gesamten Projektlaufzeit) vor Eintritt der Kurzarbeit.

10 Anteilige Projektzugehörigkeit (Stunden)

Für anteilig im Projekt beschäftigte Personen (stundenweise im Projekt beschäftigt) ist ebenfalls festzustellen, ob für diese Personen der Fördernehmer/Auftragnehmer eine Kurzarbeitsbeihilfe bzw. anderweitiger Förderung (Erklärung vom Fördernehmer/Auftragnehmer) erhalten hat (siehe Anhang 1). Sind tatsächlich Leistungen erbracht worden, sind diese als zuschussfähig zu beurteilen, wenn die Leistungserbringung mittels transparenten Arbeits- und Tätigkeitsaufzeichnung, nachgewiesen werden kann.

10.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung:

- Transparente Arbeits- und Tätigkeitsbeschreibungen

11 Zuschüsse für Sonderbetreuungszeit

Wird auf Basis der Bestimmungen gemäß § 18b Abs. 1a AVRAG eine Sonderbetreuungszeit vereinbart, hat der Dienstgeber/Arbeitgeber einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf Vergütung des vollen in der Sonderbetreuungszeit fortgezählten Entgeltes durch den Bund.

Der Anspruch ist mit der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG (2020: EUR 5.370,--; voraussichtlich für 2021: EUR 5.550,--gedeckt. Das förderbare Entgelt enthält, Zulagen, Zuschläge, Überstundenentgelte, Überstundenpauschalen, Prämien, Provisionen und Sonderzahlungsanteile.

Diese Zuschüsse reduzieren die vom Begünstigten aufzubringenden Personalkosten und sind daher bei der Ermittlung der zuschussfähigen Personalkosten in Abzug zu bringen.

11.1 Benötigte Unterlagen für die FLC-Prüfung

Fördermitteilung der BHAG

Lohnkonto

12 Abrechnung von Standardeinheitskosten BABI/BIBE

Bei der Anwendung der Standardeinheitskosten im Bereich Basisbildung und Bildungsberatung sind keine Fördermittel anderer öffentlichen Stellen zu berücksichtigen.

